

Die Entwicklung der Verwaltung in Provinz, Stadt und Land.



Die beiden Kreise, über deren Verhältnisse und Bewohner dieses Buch Auskunft gibt, bildeten in den ersten neunzehn Jahren nach der Einverleibung des Königreiches Hannover in die preussische Monarchie im Jahre 1866 unter der Bezeichnung „Selbständige Stadt Lüneburg“ und „Amt Lüneburg“ zusammen mit dem Amte Bleede den Kreis Lüneburg. Die übergeordnete Verwaltungsbehörde war die Landdrostei Lüneburg, die aus den Kreisen Celle, Gifhorn, Fallingb., Uelzen, Dannenberg, Lüneburg und Harburg bestand.

Die provisorische Landesteilung des Jahres 1867 hatte die sechs Landdrosteien: Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich, die im Jahre 1823 an die Stelle der 1816 geschaffenen königlichen Provinzialregierungen getreten waren, bestehen lassen und nur die den Landdrosteien gleichgeordnete Berghauptmannschaft Clausthal mit der Landdrostei Hildesheim vereinigt. Mit den Landdrosteien war die alte Aemter- und Städteverfassung, wie sie seit 1859 bestand, in Geltung geblieben. Vorher waren der Aemter mehr gewesen. So hatten an Stelle des Amtes Lüneburg die Aemter Artlenburg, Ebstorf, Lüne, Bütlingen, Scharnebeck, Salzhausen und die Amtsvogtei Amelinghausen bestanden. Die Zahl der Aemter war 1859 auf 101 verringert worden. Die selbständigen Städte zählten 43. In dieser vereinfachten Form übernahm Preußen die hannoverschen Aemter und Städte und gliederte sie, ohne ihren Bestand anzutasten, in eine Kreisverfassung ein. Durch Zusammenlegung von Aemtern und Städten wurden 37 Kreise geschaffen, die im Wesentlichen für Militär- und Steuerfragen zuständig waren. Einer der an der Spitze der Aemter stehenden Amtshauptleute trat als Kreis- hauptmann an die Spitze der Kreise, und neben die Amtsversammlungen, die sich aus den Vorstehern der Landgemeinden und den Besitzern der größeren Güter zusammensetzten, traten die Kreisversammlungen oder Kreistage, gebildet von den größeren Grundbesitzern und den durch Wahlmänner gewählten Abgeordneten der Stadt- und der Landgemeinden.

Dies war bis zum 1. April 1885 die Verfassung der neuen preussischen Provinz Hannover, an deren Spitze seit dem 14. September 1867 der Oberpräsident steht. Dann trat, nachdem am 30. Juli 1883 die Umwandlung der Landdrosteien in Regierungsbezirke vorausgegangen war und die alte Amtsbezeichnung Landdrost dem Regierungspräsidenten hatte weichen müssen, eine neue Kreisordnung, Hand in Hand mit einer auf den gleichen Grundsätzen aufgebauten Provinzialordnung ins Leben. Beide sind noch in Geltung. Geändert hat sich, abgesehen von den Gemeindevahlen und örtlichen Veränderungen in den Selbstverwaltungskörper-